



Allgemeinverfügung verkaufsoffener Sonntag zum „Langener Markt“ und zur „Langener Kerb“

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I S.606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019 (GVBl. S. 434), ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) dürfen Verkaufsstellen, welche am Veranstaltungsgelände anliegen, anlässlich der Veranstaltungen „Langener Markt“ und „Langener Kerb“ am Sonntag, **06.09.2026** in der Zeit von **12:00 Uhr bis 18:00 Uhr** für den geschäftlichen Kundenverkehr offengehalten werden. Das Veranstaltungsgelände umfasst folgende Straßen:
 - Bahnstraße (von Friedrichstraße bis einschl. Lutherplatz),
 - Rheinstraße (vom Lutherplatz bis zur Wassergasse),
 - Wassergasse,
 - August-Bebel-Straße (vom Lutherplatz bis August-Bebel-Straße 25),
 - Flachsbachstraße (von Bahnstraße bis Jahnstraße einschließlich Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz).
2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das HLöG und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.
3. Für die Sonntagsbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gelten die Schutzvorschriften des § 9 HLöG. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 6 Abs. 3 HLöG). Diese Freigabeentscheidung ist daher kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 HLöG sind Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. HLöG an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typischen werktägigen Geschäftstätigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Die Stadt Langen macht von ihrer rechtlichen Möglichkeit Gebrauch, einen Termin einer Sonntagsöffnung aus begründetem Anlass festzusetzen.

Anlassereignisse für die Ladenöffnung sind der Langener Markt sowie die parallel stattfindende Langener Kerb. Die Langener Kerb sowie der Langener Markt blicken auf eine langjährige Tradition zurück und sind von lokaler Bedeutung.



Auf dem am 06. September 2026 zum 32. Mal stattfindenden Langener Markt präsentieren sich die Langener Vereine, Unternehmen, Parteien, Gaststätten und Religionsgemeinschaften einem breiten Publikum. Im Mittelpunkt steht ein gastronomisches Angebot sowie ein kulturelles Unterhaltungsprogramm mit Musik- und Tanzdarbietungen. Stände der örtlichen Sportvereine runden das Programm ab. Das Fest wird durch den Gewerbeverein 1877 Langen e.V. organisiert und durch die Stadt Langen unterstützt. Die Langener Kerb wird von der Stadt Langen veranstaltet und findet auf dem nahe des Veranstaltungsgeländes liegenden Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz statt. Die Langener Kerb wird seit dem Jahr 1883 gefeiert.

Der Langener Markt und die Langener Kerb ziehen als Veranstaltung nach den Erfahrungen der letzten Jahre rund 10.000 Personen an. Die Anlassereignisse Markt und Kerb als Hauptanlass ziehen somit einen beträchtlichen Besucherstrom an, wobei der Einzugsbereich der Besucher weit über die Stadtgrenzen Langens hinausgeht. Der erwartete Besucherstrom resultiert aus dem Unterhaltungsprogramm und den Angeboten des Langener Marktes sowie der Langener Kerb selbst und nicht aus der sonntäglichen Ladenöffnung, die keinen prägenden Charakter für die Veranstaltung aufweist. Die Anreizfunktion und werktägige Geschäftigkeit einer Ladenöffnung tritt in der öffentlichen Wahrnehmung und im Besucherverhalten hinter dem Anlassereignis in Form von Markt und Kerb zurück.

Die publikumsintensive öffentliche Veranstaltung stellt nach Prüfung und Abwägung des Einzelfalles einen begründeten Anlass für den Ausnahmefall einer sonntäglichen Ladenöffnung im Sinne des § 6 HLÖG dar. Die Voraussetzungen für die Sonntagsöffnung im Sinne vorgenannter Rechtsvorschrift sind auch nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen der Stadt auf der einen und der Arbeitnehmerinstitutionen auf der anderen Seite als gegeben anzusehen.

Im Interesse der Besucher und der örtlichen Ladeninhaber soll ergänzend zu den Anlassereignissen Langener Kerb sowie Langener Markt durch die Ladenöffnung die Möglichkeit gegeben werden, sich über die örtlichen Angebote zu informieren und ggf. auch Käufe zu tätigen. Die Ladenöffnung betrifft überwiegend Geschäfte, die inhabergeführt sind.


Unter Würdigung der materiellen Voraussetzungen, dass es sich um traditionelle, überregionale Feste handelt, welche als Anlassereignis für die Sonntagsöffnung dienen und Jahr für Jahr ein sehr großes Besucheraufkommen verzeichnen, ist eine Öffnung der am Veranstaltungsgelände anliegenden Geschäfte gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Magistrat der Stadt Langen, Südliche Ringstr. 80, 63225 Langen (Hessen) eingelegt werden.

Langen, 05.01.2026

Magistrat der Stadt Langen


Stefan Löbig
Erster Stadtrat